



Hausordnung
der Wiener Linien GmbH & Co KG
gültig ab 01. Juli.2021

Herausgeberin:
Wiener Linien GmbH & Co KG
FNr 181593z
vertreten durch die
Wiener Linien GmbH
FNr 174296v
UID: ATU 47055001
A-1030 Wien
Erdbergstraße 202
Postfach 63
Linie U3 Erdberg
www.wienerlinien.at

Für ein angenehmes Miteinander!

Jeden Tag nutzen Millionen Fahrgäste die Anlagen und Fahrzeuge der Wiener Linien. Wir wollen, dass Sie und auch alle anderen Fahrgäste sich sicher und wohl fühlen. Damit uns das gelingt, brauchen wir Ihre Mithilfe. Für ein konfliktfreies Miteinander braucht es, wie auch in anderen Bereichen des Lebens, ein gewisses Maß an Regeln und Rücksicht. Für die Einhaltung dieser Regeln sorgen die MitarbeiterInnen der Wiener Linien im Interesse aller Fahrgäste. Ihre Sicherheit und ein sauberes Umfeld stehen für uns im Mittelpunkt des Bemühens.

1. Geltungsbereich:

Die Hausordnung gilt innerhalb der gesamten gekennzeichneten Stationsanlage ab dem Schriftzug des Stationsnamens im Ein- bzw. Ausgangsbereich bis zur Bahnsteigkante. Durch Betreten unserer gekennzeichneten Stationsanlage erklären Sie sich mit der Hausordnung der Wiener Linien einverstanden. Die Beförderungsbedingungen der Wiener Linien bleiben von der Hausordnung unberührt. Mit dem Durchschreiten der Entwertersperren bzw. dem Einsteigen in unsere Fahrzeuge gelten zusätzlich unsere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

Im Geltungsbereich der Hausordnung und der Beförderungsbedingungen ist verpflichtend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. **Davon ausgenommen sind**

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
2. Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
In diesem Fall dürfen Sie auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern Ihnen auch das aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Die Unzumutbarkeit des Tragens einer vorgenannten Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen ist unseren Mitarbeitern gegenüber durch eine ärztliche Bestätigung eines in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes nachzuweisen.

3. Ebenfalls gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht für Schwangere. In diesen Fällen können Sie auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

2. Begriffsbestimmungen:

- Assistenzhund:

Assistenzhunde sind Signal-, Service- und Blindenführhunde, die als solche gekennzeichnet sind und im Behindertenpass des/der Hundeführers/in auch eingetragen sind. Für sie besteht weder Leinen-, noch Maulkorbpflicht.

- Bahnbenützende:

Bahnbenützende sind Fahrgäste und Personen, die Fahrgäste begleiten oder abholen, sowie alle sonstigen Personen, die sich nicht für Zwecke der Abwicklung des Betriebes und/oder des Verkehrs der Eisenbahn auf Eisenbahnanlagen und/oder in Schienenfahrzeugen aufhalten (zB. Personen die, die Station lediglich durchqueren, Reinigungspersonal).

- Gekennzeichneter Stationsbereich

Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Schriftzug des Stationsnamens im Ein-/Ausgangsbereich und/oder dem Hinweis auf die in dieser Station zugänglichen Linien (zB. U1, U2, 18, 62, ...).

- Gefährlicher Gegenstände bzw. Tiere:

Unter gefährlichen Gegenständen bzw. Tieren verstehen wir Sachen, welche andere KundInnen der Wiener Linien und/oder Bahnbenützende behindern, verschmutzen, gefährden oder verletzen könnten.

3. Verboten im gekennzeichneten Bereich ist:

- a. jede Handlung, die einen reibungslosen Betriebsablauf verhindert und/oder die unsere MitarbeiterInnen bei der Ausübung ihrer Arbeit stören könnte. Darunter fällt unter anderem auch:
 - jedes Verhalten, das die ruhige Privatsphäre anderer Menschen nachhaltig stört
 - jede Handlung, die ein pietätloses Verhalten darstellt
- b. das Versperren und/oder Einschränken von Flucht-, Rettungs- oder Verkehrswegen
- c. unsere Noteinrichtungen missbräuchlich zu verwenden
- d. das Sitzen und/oder Liegen auf dem Boden sowie auf nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen der Wiener Linien
- e. das Rauchen (auch zB. das Dampfen von E-Zigaretten und dergleichen)
- f. das Lärmen und/oder Musizieren (Ausnahme: das von den Wiener Linien schriftlich genehmigte Musizieren auf ausgewiesenen Flächen) sowie das laute Abspielen von Tonträgern
- g. jede Handlung oder Tätigkeit, die eine Gefahr für andere Personen darstellt und/oder diese belästigt (zB. das Hantieren mit Feuer, scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen)

- h. das Fahren mit Fahrzeugen und/oder Sportgeräten aller Art (zB. Fahrrädern, E-Bikes, Skateboards, Inlineskates, Scooter, E-Scooter, Mofa und dergleichen) ausgenommen Rollstühle
- i. der Konsum von alkoholischen Getränken (Ausnahme: in den dafür vorgesehenen Lokalitäten) und/oder illegalen Suchtmitteln
- j. das Betteln, Hausieren und/oder Campieren
- k. das Anbieten und/oder Verkaufen von Waren und/oder Dienstleistungen jeglicher Art ohne schriftliche Genehmigung der Wiener Linien
- l. das Führen von Schusswaffen, sowie das sichtbare Tragen von Waffen aller Art (Ausgenommen von dieser Regelung sind Organe der Exekutive (BMI), Finanzverwaltung (BMF) und Landesverteidigung (BMLV) während der Ausübung ihres Dienstes.)
- m. der Aufenthalt mit gefährlichen Gegenständen und/oder gefährlichen Tieren
- n. das Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben und/oder Beschmutzen von Wänden, Böden, Fahrzeugen und/oder anderen Flächen ohne schriftliche Genehmigung der Wiener Linien
- o. das Mitnehmen und/oder der Aufenthalt von Hunden ohne angelegten Maulkorb und Leine. Kleine, ungefährliche Haustiere müssen in einem geschlossenen Behältnis (zB. ein Tragekorb für Katzen) so verwahrt werden, dass Verletzungen und Verunreinigungen von anderen KundInnen ausgeschlossen werden können
- p. das Betreten und/oder Queren von Gleisanlagen
- q. das Beschädigen, Entwenden und/oder missbräuchliche Verwenden der Einrichtungen der Wiener Linien
- r. der Aufenthalt im Gefahrenraum zwischen Bahnsteigkante und Sicherheitslinie (ausgenommen beim Ein- und Aussteigen)
- s. das unbeaufsichtigte Abstellen von Gepäckstücken und/oder Gegenständen
- t. das Abstellen von Fahrrädern und/oder anderen Fahrzeugen
- u. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und/oder Handzetteln sowie Sammel- und/oder Unterschriftenaktionen ohne schriftliche Genehmigung der Wiener Linien
- v. die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen
- w. das Fotografieren und/oder Filmen für kommerzielle Zwecke ohne schriftliche Genehmigung der Wiener Linien
- x. das Erregen öffentlichen Ärgernisses
- y. mit dem Kinderwagen, anderen Fahrzeugen (z.B. Rollstuhl) und/oder Sportgeräten die Rolltreppe zu benutzen
- z. den Anordnungen unserer MitarbeiterInnen nicht Folge zu leisten

4. Genehmigung erforderlich:

Wenn Sie in unseren Stationen

- musizieren,
- Waren und/oder Dienstleistungen anbieten oder verkaufen,
- Flächen künstlerisch gestalten,
- Flugblätter, Prospekte oder Handzettel verteilen,
- Sammel- und Unterschriftenaktionen durchführen,

- Foto-, Filmaufnahmen für kommerzielle Zwecke und dergleichen vornehmen möchten, ist dies nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Wiener Linien möglich. Unterlagen finden Sie entweder auf der Website der Wiener Linien unter <https://www.wienerlinien.at> oder schreiben Sie an kundendialog@wienerlinien.at.

5. Folgen bei Verstößen gegen die Hausordnung:

- Verstöße gegen die Hausordnung können zu Stationsverweisen, Reinigungsgebühren (mindestens 40,- Euro), Schadenersatzforderungen und Hausverboten führen.
- Setzen Sie während der Benützung der Anlagen und Fahrzeuge einen Ausschlussgrund, können Sie von unseren MitarbeiterInnen aufgefordert werden, die Anlage zu verlassen und bei wiederholten Verstößen kann ein „Hausverbot“ erteilt werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes.
- Sie sind verpflichtet, sich während des Aufenthaltes im Bereich der Wiener Linien auf Nachfrage den MitarbeiterInnen der Wiener Linien gegenüber auszuweisen.

6. Verhalten mit Kindern:

Eltern haften für ihre Kinder. Beaufsichtigen Sie bitte Ihre Kinder und sprechen Sie mit ihnen über das sichere Verhalten am Bahnsteig. Bleiben Sie bei Ihrem Kind und behalten Sie es stets im Auge. Halten Sie bitte ihren Kinderwagen fest. Sichern Sie Ihren Kinderwagen gegen Wegrollen, und beachten Sie dabei den Luftzug einfahrender Züge und das Gedränge in den Stationen.

7. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände:

- Wir übernehmen keine Haftung für in unseren Anlagen und Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
- Funde werden ausnahmslos beim Zentralen Fundservice der Stadt Wien, Siebenbrunnengasse 3, 1050 Wien, ausgefolgt. Das Zentrale Fundservice ist erreichbar unter der Telefonnummer +43 1 4000 8091 bzw. unter fundservice@ma48.wien.gv.at.
- Zurückgelassene Gegenstände können kostenpflichtig entfernt werden.

8. Information gemäß Datenschutzgesetz :

Die Innen- und Außenbereiche der Stationen werden aus Sicherheitsgründen permanent videoüberwacht. Von MitarbeiterInnen der Wiener Linien werden auch Körperkameras (Bodycams) genutzt, welche Video und Ton aufzeichnen. Die Aufnahme wird durch den/die MitarbeiterIn individuell gestartet und beendet.

9. Eisenbahnaufsichtsorgane

Die SicherheitsdienstmitarbeiterInnen und RevisorInnen der Wiener Linien sind vereidigte Eisenbahnaufsichtsorgane gemäß §30 EisbG 1957. Sie sind somit Organe mit hoheitlichen Befugnissen und für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes zuständig.

Folgend finden sie hierzu einen Auszug aus dem Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen, BGBl Nr. 60/1957 idgF:

§ 30 Abs. 1 EisbG 1957:

Eisenbahnunternehmen haben Eisenbahnbedienstete zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegen über Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn zu bestimmen (Eisenbahnaufsichtsorgane). Die Überwachung schließt die der Ordnung auf den Bahnhofvorplätzen mit ein, sofern nicht die sonst zuständigen Organe zur Stelle sind. Bei Eisenbahnen, auf denen Zugangsrechte ausgeübt werden, hat die Überwachung auch das Verhalten der Eisenbahnbediensteten von Zugang ausübenden Eisenbahnunternehmen einzuschließen, soweit das für die Gewährung der Sicherheit und Ordnung der Abwicklung des jeweiligen Betriebes der Eisenbahn und des jeweiligen Verkehrs auf der Eisenbahn insgesamt erforderlich ist.

§ 30 Abs. 3 EisbG 1957:

Eisenbahnaufsichtsorgane dürfen Personen festnehmen, die sie bei einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1, 46, 47 Abs. 1, 47a und 47b einschließlich derjenigen, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 47c erlassen sind, auf frischer Tat betreten, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr. 52, vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann. Festgenommene Personen sind, wenn der Grund der Festnahme nicht schon vorher entfallen ist, von den Eisenbahnaufsichtsorganen dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sobald wie möglich vorzuführen.

§ 46 EisbG 1957:

Innerhalb der Eisenbahnanlagen ist ein den Betrieb einer Eisenbahn, den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und den Verkehr auf einer Eisenbahn störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Schienenfahrzeuge zu beschädigen, zu besteigen oder zu verunreinigen, unbefugt Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, Fahrleitungsschalter zu betätigen, Alarm zu erregen oder Signale zu geben.

§ 47 Abs. 1 EisbG 1957:

Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist, mit Ausnahme der hiefür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet.

§ 47b Abs. 1 EisbG 1957:

Bahnbenützer haben den dienstlichen Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsorgane (§ 30 EisbG 1957) Folge zu leisten und sich bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Schienenfahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere gebieten.

§ 162 Abs. 1 EisbG 1957:

Wer den Bestimmungen der §§42, 43, 46 bis 47b oder den auf Grund der §§47c und 49 durch Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726,- Euro zu bestrafen.